

Frauenhandel

Strafverfolgung und Rechte der Frauen

Birgit Thoma

Menschenhandel vor Gericht: Bisherige Probleme der Beweisführung

Gerichtsverfahren um Menschenhandel waren noch bis vor kurzem sehr schwierig. Selbst wenn betroffene Frauen zu einer Aussage bereit waren, bestanden im Verfahren immer noch rechtliche Hürden. Es mussten die Voraussetzungen der Zwangsprostitution aus den gesetzlichen Regelungen erfüllt sein, im Verfahren war also zu beweisen, dass

- die Täter einen Vermögensvorteil erlangt haben
- und eine Notsituation der Frauen, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden war, ausgenutzt haben
- und auf die Frauen eingewirkt haben.

Weiterhin musste geklärt werden

- ob ein so genannter einfacher oder schwerer Menschenhandel vorlag, das heißt, ob noch Gewalt oder Drohungen mit im Spiel waren (dann war es schwerer Menschenhandel) oder nur ein Einwirken auf die Frauen (dann war es einfacher Menschenhandel);
- ob Strafverschärfungen – so genannte Qualifikationen – vorlagen (besonders schwere Gewaltanwendung und Verschärfung der Zwangssituation).

Problematisch war meistens, dass ein Vorteil alleine nicht ausreichte, es musste den Tätern nachgewiesen werden, dass sie einen Vermögensvorteil, also Gewinne erzielten. Da die Frauen in diesen Teil des Geschäfts selten Einblick hatten und die Abwicklungen über Bargeld liefen, konnten die Ermittler den Vermögensvorteil meist nicht beweisen. Ferner musste nachgewiesen werden, dass die Täter die

Hilflosigkeit der Frauen, die aus deren Aufenthalt in einem fremden Land herrührt, ausgenutzt hatten. Hier reichte es aus, wenn die Täter behaupteten, dass die Frauen schon länger im Land waren und damit nicht hilflos waren. Auch forderten Gerichte bislang immer, dass bewiesen werden muss, dass die Täter auf die Frauen „massiv einwirkten“. Eine Hilflosigkeit der Frauen aufgrund ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation wurde nicht berücksichtigt. Allein das „Überreden“ der Frauen war nicht strafbar. Konnte allerdings die Absicht bewiesen werden, dass die Frauen in die Zwangsprostitution vermittelt werden sollten, dann war dies strafbar. Aber auch hier war es schwierig, diese Absicht zu beweisen, da die Täter oftmals einfach behaupteten, die Frauen hätten sich in sie verliebt und wären freiwillig mitgekommen. Fazit: Die Beweislagen waren bisher sehr schwierig – Verurteilungen kamen selten vor (weniger als zehn Prozent der angeklagten Täter). Dieser Zustand soll mit neuen strafrechtlichen Regelungen 2005 geändert werden.

Menschenhandel und Strafrecht: Neue Regelungen

Ab 2005 gelten neue Regelungen zum Menschenhandel im Strafgesetzbuch. *Zielsetzungen* und *Inhalte* dieser Reform sind:

- *Erfüllung internationaler Abkommen* (Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels; Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität; Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 19. Juli 2002).
- *Herausnahme der bisherigen Regelungen zum Menschenhandel aus dem „Sexualstrafrecht“ und Neuregelung bei den Straftaten gegen die persönliche Freiheit.* Damit ist auch der Handel in die Prostitution künftig eine Straftat gegen die *persönliche Freiheit*. Dadurch soll die Bedeutung der Taten besser erfasst werden als mit der bisherigen Einordnung bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- Erfassung des *Handels in die Prostitution, Arbeitshandel und Heiratshandel* in neuen Regelungen.

- Die geltenden Tatbestände des Menschenhandels wurden unter der Bezeichnung *Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung* umgestaltet. Dadurch sollen Auslegungsprobleme beseitigt und sexuelle Handlungen neben der Prostitution umfassend einbezogen werden. Erscheinungsformen des Menschenhandels wie die Ausbeutung in Peepshows, die Herstellung pornografischer Darstellungen und Heiratshandel sollen so besser verfolgbar sein.
- Künftig gilt es als *besonders schwerer Fall der Nötigung*, wenn das Opfer zur *Eingehung der Ehe* genötigt wurde. Damit soll ein Signal gegen Zwangsverheiratungen gesetzt werden.
- Die *Mindeststrafe beim Menschenhandel ist erhöht*, wenn das Opfer *schwer misshandelt* oder in die *Gefahr des Todes* gebracht wurde oder wenn der Täter *gewerbsmäßig* oder als *Mitglied einer Bande* handelte. Auch bei *Kindern als Opfer von Menschenhandel* sind erhöhte Mindeststrafen vorgesehen.
- Die Staatsanwaltschaft kann Verfahren gegen die Opfer von Menschenhandel einstellen, auch wenn sie ohne Aufenthaltserlaubnis hier waren. Dies soll es den betroffenen Frauen erleichtern, Anzeige gegen die Täter zu erstatten, die sich die Angst der Opfer vor Strafverfolgung wegen ihres meist unerlaubten Aufenthalts zunutze machen.
- Der *Aufbau der Tatbestände* wurde verändert. Ein „Einwirken“ der Täter auf die Frauen muss nun nicht mehr vorliegen, denn es reicht bereits der Versuch aus, mit Frauen zu handeln und sie zu überreden.
- Ein *Vermögensvorteil für die Täter* muss nicht mehr bewiesen werden. Es reicht aus, wenn das *Opfer durch sexuelle Handlungen ausgebeutet wird*.
- Das *Schutzalter*, bei dem Menschenhandel *auch ohne* das Ausnutzen einer Zwangslage oder einer mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbundenen Hilflosigkeit strafbar ist, wird – wie bisher auch – bei 21 Jahren liegen. Ursprünglich war hier eine Absenkung auf 18 Jahre vorgesehen. Da aber junge erwachsene Frauen am häufigsten Opfer von Menschenhändlern werden, brauchen sie einen besonderen Schutz.
- Dieses *besondere Schutzalter von 21 Jahren* gilt auch für *Arbeitsausbeutung*.

- Zusätzlich gilt das Schutzalter von 14 Jahren, indem Menschenhandel ein Verbrechen (Mindeststrafe ein Jahr) darstellt, wenn das Opfer unter 14 Jahre ist.
- *Förderungshandlungen*, also beihilfeartige Handlungen zum Menschenhandel (z.B. das Beherbergen oder Befördern), sind in einer eigenen Regelung erfasst worden.
- Der Einzug der Gewinne der Täter durch die Gerichte wurde erleichtert (sogenannte Gewinnabschöpfung)
- Der Menschenraub wurde in einer eigenen Regelung erfasst, bisher gab es nur die Freiheitsberaubung.

Kritische Anmerkungen zur Reform

Zwar muss den Tätern künftig kein Vermögensvorteil mehr nachgewiesen werden, sondern die Frauen müssen beweisen, dass sie „ausgebeutet“ wurden. Dies ist aber kein Perspektivenwechsel im Interesse der Opfer. Für die Frage, ob die Frauen ausgebeutet wurden, interessiert die Gerichte künftig unter anderem auch, ob und inwieweit die Frauen für „sexuelle Dienstleistungen“ auch „angemessen bezahlt“ wurden. Als Maßstab wird voraussichtlich die bisherige Regelung aus dem Prostitutionsgesetz von 2001 gelten. Danach liegt Ausbeutung erst vor, wenn der Täter mehr als 40 Prozent der Einkünfte für sich behält. Die Frage der Gewalt und der Drohung, die bei Fällen des Menschenhandels auch immer geprüft werden muss, tritt damit in den Hintergrund. Die Grenze zwischen der sogenannten „freiwilligen Prostitution“ und der Zwangsprostitution wird verwischt, wenn die Frauen ihre sexuelle Ausbeutung belegen müssen. Sie liegt in Fällen der Zwangsprostitution immer vor. Unabhängig davon können die Frauen auch nicht beweisen, wie viel der Täter an ihnen verdient hat, da die Abwicklung der Geschäfte ohne Quittungen verläuft und sie keinen Einblick in die Verdienst- und Ausbeutungsspannen der Täter haben.

Forderungen

Bei der sexuellen Ausbeutung ist nicht auf die wirtschaftliche Sicht abzustellen. Jede Form der sexuellen Ausbeutung unter Drohung, Gewalt und mit Zwang muss ausreichen. Für Beraterinnen und Berater in den spezialisierten Beratungsstellen für Menschenhandelsopfer fehlt nach wie vor ein Zeugnisverweigerungsrecht. Auch die Freier müssen bestraft werden. Hier liegt ein entsprechender Gesetzesentwurf aus Bayern vor. Frau Granold, Rechtspolitikerin der CDU-Bundestagsfraktion, hat ebenfalls diese Forderung in den Bundestag eingebracht.

Nebenklagerechte im Verfahren

Welche Rechte haben die Frauen nun in Gerichtsverfahren? Neben ihrer Rolle als Zeuginnen im Verfahren haben die Frauen zusätzlich noch die Möglichkeit, sich als Nebenklägerinnen der Klage der Staatsanwaltschaft anzuschließen. Dann haben sie auch Anspruch auf eine bezahlte Anwältin und können während des gesamten Verfahrens in den Verhandlungen anwesend sein, Anträge stellen und über die Verfahrenshandlungen informiert werden.